



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

4. Dezember 2007	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 62/Nr. 15
------------------	--	--------------------

Inhaltsverzeichnis

- **Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat November 2007**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauleitplanung**
- **Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wahlvorschläge**

Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat November 2007

Affing

Tektur zu A0700810 für Garagenunterkellerung

Bauort: 86444 Affing, Im Birkenmoos 10
Bauherr: Pögl Manfred und Maria, Am Anger 24, 86316 Friedberg

Aichach

Anbau eines Wohnhauses und Ausbau des Dachgeschosses

Bauort: 86551 Aichach, Zellerstr. 7
Bauherr: Schmaus Georg, Zellerstr. 7, 86551 Aichach

Errichtung einer Werbeanlage

Bauort: 86551 Aichach, Rudolf-Diesel-Str. 12 a
Bauherr: Chalinski Dominik, Rudolf-Diesel-Str. 12 a, 86551 Aichach

Wohnhauserweiterung

Bauort: 86551 Aichach, Ippertshausener Str. 7
Bauherr: Huber Michaela, Ippertshausener Str. 7, 86551 Aichach

Errichtung einer Werbeanlage

Bauort: 86551 Aichach, Rudolf-Diesel-Str. 12 a
Bauherr: Chalinski Dominik, Rudolf-Diesel-Str. 12 a, 86551 Aichach

Umbau und Sanierung des bestehenden Wohngebäudes

Bauort: 86551 Aichach, Blumenthal 5
Bauherr: Glas Maria, Am Baderberg 10, 82281 Aufkirchen

Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle

Bauort: 86551 Aichach, Wilpersberg 1
Bauherr: Gahr-Kreppold Theresia, Wilpersberg 1, 86551 Aichach

Tektur zu A0600859 für Änderung der Höhe

Bauort: 86551 Aichach, Schloßstr. 25
Bauherr: Ertl Josef, Schloßstr. 25, 86551 Aichach

Anbringung einer Werbeanlage

Bauort: 86551 Aichach, Koppoldstr. 1
Bauherr: Lechwerke AG vertr. d. Fr. Dolores Haugg, Schaezlerstr. 3, 86150 Augsburg

Voranfrage für den Umbau eines Wohnhauses und Errichtung eines Wohnhauses

Bauort: 86551 Aichach, Am Büchel 11
Bauherr: Kolanowitsch Gerd, Marktplatz 9, 86556 Kühbach

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage/Carport

Bauort: 86551 Aichach, Oskar-von-Miller-Str. 55
Bauherr: Knafelz Ursula, Werderstr. 3, 86551 Aichach

Errichtung einer Neuapostolischen Kirche

Bauort: 86551 Aichach, Wilhelm-Wernseher-Str. 1
Bauherr: Süddeutschland K. d. ö. R., Heinstr. 29, 70597 Stuttgart

Errichtung einer Verkaufsfläche für Gebrauchtwagen

Bauort: 86551 Aichach, Am Strassberg 4
Bauherr: Sahvelioglu Medet Mürüvet, Oskar-von-Miller-Str. 23, 86551 Aichach
Aindling

Voranfrage für die Errichtung von Wohnhäusern mit Garagen

Bauort: 86447 Aindling, Gamlinger Str.
Bauherr: Dehm Emilie, Gamlinger Str. 13, 86447 Aindling

Errichtung von zwei Außenedelstahlkaminen

Bauort: 86447 Aindling, Zieglerweg 25 1/2
Bauherr: Smid Monika, Rosenweg 7, 86447 Aindling

Anbau eines Bürogebäudes an ein bestehendes Wohnhaus

Bauort: 86447 Aindling, Sonnenweg 2
Bauherr: Reich Rudolf, Sonnenweg 2, 86447 Aindling

Dasing**Nutzungsänderung vom bestehenden Teilgebäude zu 4 Ferienwohnungen**

Bauort: 86453 Dasing, Riedener Str. 16
Bauherr: Fiehl Monika, Riedener Str. 16, 86453 Dasing

2. Tektur zu A0500357 für Errichtung einer offenen Überdachung der Biogasanlage (verschiedene Änderungen)

Bauort: 86453 Dasing, St.-Michael-Str. 1
Bauherr: Lechner Leonhard, St.-Michael-Str. 1, 86453 Dasing

Hollenbach**Errichtung eines Wohnhauses mit Garage**

Bauort: 86568 Hollenbach, Weiherstr.
Bauherr: Oefele Michael, Mühlweg 2, 86568 Hollenbach

Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Büroräumen

Bauort: 86438 Kissing, Bahnhofsallee 6
Bauherr: Jeckel Viktor, Bahnhofsallee 9, 86438 Kissing

Kissing**Errichtung eines Geschäftshauses mit Verkaufs- und Lagerräumen**

Bauort: 86438 Kissing, Bahnhofsallee 6
Bauherr: Jeckel Viktor, Bahnhofsallee 9, 86438 Kissing

Nutzungsänderung eines Ladens in ein Vereinsheim für einen Billard- und Snookerclub

Bauort: 86438 Kissing, Kornstr. 1
Bauherr: Billard- und Snooker Club Kissing e. V. vertr. d. Hr. Robert Heichele, Postfach 1101, 86425 Kissing

Merching**Tektur zu A0600207 für Lageänderung und bauliche Änderungen**

Bauort: 86504 Merching, Untermühlstr. 10
Bauherr: Weishaupt Ulrike, Karrengässchen 14, 86152 Augsburg

Mering**Errichtung von zwei Fertiggaragen mit Satteldach**

Bauort: 86415 Mering, Hermann-Löns-Str.
Bauherr: Markt Mering, Kirchplatz 4, 86415 Mering

Erweiterung der Infotafel für das Gewerbegebiet "St. Afra"

Bauort: 86415 Mering, Ohmstr.
Bauherr: Markt Mering, Kirchplatz 4, 86415 Mering

Obergriesbach**Nutzungsänderung von Kellerräumen in einen Verkaufsladen (Imkerei)**

Bauort: 86573 Obergriesbach, Holunderweg 1
Bauherr: Vogl Hubert, Holunderweg 1, 86573 Obergriesbach

Pöttmes**Voranfrage zur Errichtung einer gewerblichen Lagerhalle sowie 2 Betriebsleiter-Wohnhäusern**

Bauort: 86554 Pöttmes, Rudolf-Diesel-Str. 17
Bauherr: Surrer und Nowak Bau GmbH vertr. d. Hr. Franz Surrer, Pfarrer-Schindele-Str. 13, 86554 Pöttmes

Voranfrage für die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garage

Bauort: 86554 Pöttmes, Pfarrer-Aidlspurger-Str.
Bauherr: Kessel Joachim, Mühlenstr. 5, 86554 Pöttmes

Voranfrage für die Errichtung eines Wohnhauses

Bauort: 86554 Pöttmes, Baderstr. 5
Bauherr: Kröpfl Centa, Baderstr. 5, 86554 Pöttmes

Voranfrage für die Errichtung eines Spinnereigebäudes, Produktion, Lager, Büro

Bauort: 86554 Pöttmes,
Bauherr: HEGATEX OHG vertr. d. Hr. Adelhard Heinkel, Zugspitzstr. 3, 86554 Pöttmes

Errichtung eines Carports

Bauort: 86554 Pöttmes, Schrobenhausener Str. 13
Bauherr: Reidinger Ulrich, Schrobenhausener Str. 13, 86554 Pöttmes

Errichtung eines Wintergartens

Bauort: 86554 Pöttmes, Am Steingrund 3
Bauherr: Mordstein Peter, Am Steingrund 3, 86554 Pöttmes

Ried**Einbau eines Dacherkers**

Bauort: 86510 Ried, Hardtweg 7
Bauherr: Waidmann Karin, Hardtweg 7, 86510 Ried

Errichtung einer Produktionshalle

Bauort: 86510 Ried, Feldstr. 4
Bauherr: Frech Dämmtechnik GmbH vertr. d. Hr. Klaus Frech, Kissinger Str. 38, 86510 Ried

Schiltberg**Errichtung eines Wohnhauses mit Garage**

Bauort: 86576 Schiltberg, Kornfeldstr. 3
Bauherr: Aechter Stefanie, Kornfeldstr. 1, 86576 Schiltberg

Erweiterung des 2. OG durch Balkonvorbau am Freilichttheater-Beleuchtungsturm

Bauort: 86576 Schiltberg,
Bauherr: Hofberg-Theaterverein Schiltberg e. V. v. d. Hr. Michael Schmidberger, Hofbergstr. 3, 86576 Schiltberg
Errichtung eines Lagergebäudes für Zuschauerbestuhlung und Theater-Requisiten
Bauort: 86576 Schiltberg,

Bauherr: Hofberg-Theaterverein Schiltberg e. V. v. d. Hr. Michael Schmidberger, Hofbergstr. 3, 86576 Schiltberg

Änderung der Abbautiefe um 2 m zum genehmigten Kiesabbau A0400777

Bauort: 86511 Schmiechen, Brunnengehägfeld
Bauherr: Gemeinde Schmiechen v. d. Hr. Bgm. Ludwig Hainzinger, Schulstr. 4, 86511 Schmiechen

Errichtung einer Mehrzweckhalle

Bauort: 86511 Schmiechen, Sportplatz
Bauherr: Gemeinde Schmiechen v.d.Hr. Bgm. Ludwig Hainzinger, Schulstr. 4, 86511 Schmiechen

Aichach, 03.12.2007
Landratsamt Aichach-Friedberg
I.A.

Gerhard Dürrwanger
Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg hat in ihrer Sitzung am 23.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

Satzung:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg vom 15.10.2003 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 22/2003, Seite 217 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 16 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
(4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 14.11.2007
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Paul Wengert
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Augsburg

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauleitplanung

Gemäß Art. 71 Bayerische Bauordnung – BayBO – kann bei mehr als 20 Beteiligten die Zustellung eines Baugenehmigungsbescheides durch eine öffentliche Bekanntmachung

ersetzt werden. Wir bitten daher um Veröffentlichung der nachfolgenden Mitteilung im Amtsblatt:

„Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages des Marktes Kühbach, vertreten durch 1. Bürgermeister Herrn Johann Lotterschmid, Schönbacher Str. 1, 86556 Kühbach zur Gewinnung von Sand mit anschließender Verfüllung und Rekultivierung auf dem Grundstück Flur-Nr. 462 Gemarkung Unterbernbach.“

Mit Bescheid vom 22.11.2007 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

„Die Abtragungsgenehmigung zur Gewinnung von Sand mit anschließender Verfüllung einschließlich Rekultivierung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 462 der Gemarkung Unterbernbach wird erteilt.

Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 22.11.2007 versehenen Unterlagen, welche Bestandteil der Genehmigung sind, zugrunde; insbesondere:

Lageplan M 1:1000
Abtragungspläne vom Juli 2007
Erläuterungsbericht vom Juli 2007
Rekultivierungspläne vom Juli 2007“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zu-grunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 221, während der offiziellen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 71 Abs. 2 Sätze 4 – 6 BayBO i. V. mit § 9 Abs. 2 Bayer. Abtragungsgesetz - BayAbtrG -).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch Eö-Mail ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

I.A.
Gerhard Dürrwanger
Oberregierungsrat

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des

Landrats Kreistags* im Landkreis am 2. März 2008

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 2. März 2008, findet die Wahl

von _____ Kreisräten

des Landrats
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen oder an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 10. Januar 2008 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden (Dienstgebäude)
im _____

_____, Zimmer-Nr. _____
übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl – des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, – des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl – des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, – des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zur Kreisrätin/zum Kreisrat

- 4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag – Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist; – das 18. Lebensjahr vollendet hat; – sich seit mindestens 6 Monaten im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

- 5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag – Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; – das 21. Lebensjahr vollendet hat. – Für die Wahl zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht im Landkreis hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von dem im Zeitpunkt ihres Zutritts in den Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die sich bewerbenden Personen können auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts in den Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen. Besonderheiten bei der Landratswahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer Delegiertenversammlung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GLKWG die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise unterschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - bei der Kreistagswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

(Anzahl)

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens _____ sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten. Ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
Bei Kreistagswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 21. Januar 2008 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen und Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag persönlich abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens (Anzahl)

_____ Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/ Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt

abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
 - die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Kreistagswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 21. Januar 2008 (41. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

Bei der Landratswahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 10. Januar 2008 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum:

(Unterschrift)

Ange schlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____
(Amtsblatt, Zeitung):
im _____

* Findet eine der genannten Wahlen allein statt, sind die Ausführungen zur anderen Wahl zu streichen.

Bei Landkreiswahlen ist zusätzlich erforderlich: Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen und der Ersatzleute, Bescheinigungen der Gemeinde über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.